

Abschnitt IX Schlussbestimmungen

§ 25 Verfall und Verjährung

(1) Die Ansprüche der ZVK-Bau, der ULAK, der UKB und der SoKa Berlin gegen den Arbeitgeber verfallen, wenn sie nicht innerhalb von vier Jahren seit Fälligkeit geltend gemacht worden sind. Für den Beginn der Frist gilt § 199 BGB entsprechend. Der Verfall wird auch gehemmt, wenn die Ansprüche rechtzeitig bei Gericht anhängig gemacht wurden. Die Verfallfristen gelten nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

(2) Für die Erstattungsansprüche des Arbeitgebers gelten folgende Verfallfristen:

a) Ansprüche auf Erstattung der Urlaubsvergütung verfallen zugunsten der ULAK, der UKB oder der SoKa Berlin, wenn sie nicht bis zum 30. September des Kalenderjahres geltend gemacht worden sind, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist, im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und für den Fall, dass ein Arbeitnehmer nicht mehr von dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe erfasst wird, ohne dass sein Arbeitsverhältnis endet, jedoch bereits zum 15. des zweiten auf den Monat der Beendigung folgenden Monats.

b) Ansprüche auf Erstattung des Lohnausgleichs verfallen zugunsten der ULAK oder der SoKa Berlin, wenn sie nicht bis zum 31. Mai des Kalenderjahres, in welchem der Erstattungsanspruch entstanden ist, geltend gemacht worden sind.

(3) Wird der Arbeitgeber rückwirkend zur Meldung und Beitragszahlung herangezogen, so beträgt die Verfallfrist in allen Fällen des Abs. 2 zwei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Einzugsstelle dem Arbeitgeber seine Beitragspflicht mitgeteilt hat, im Falle eines Rechtsstreits jedoch frühestens mit Ablauf des Jahres, in dem rechtskräftig oder durch übereinstimmende Erklärungen der Parteien festgestellt wird, dass der Betrieb von diesem Tarifvertrag erfasst wird.

(4) Die regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche der Kassen gegen den Arbeitgeber und Ansprüche der Arbeitgeber gegenüber den Kassen beträgt vier Jahre. Die Verjährungsfristen gelten nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

§ 26 Kosten von Zahlungen

Zahlungen auf inländische Bankkonten erfolgen für den Empfänger kostenfrei. Werden Zahlungen ins Ausland erforderlich, so hat der Empfänger die Kosten zu tragen.

§ 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche der ZVK-Bau und der ULAK gegen Arbeitgeber und deren Arbeitnehmer sowie für Ansprüche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen diese Kassen ist Wiesbaden. Dies gilt auch für Beitragsansprüche der UKB.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist Berlin Gerichtsstand für Ansprüche der ZVK-Bau und der ULAK gegen Arbeitgeber mit Betriebsitz im Gebiet der fünf neuen Bundesländer und deren Arbeitnehmer sowie für Ansprüche dieser Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen diese Kassen.

(3) Abweichend von Abs. 1 ist Berlin Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche der Kassen gegen Arbeitgeber mit Betriebsitz in Berlin und deren Arbeitnehmer sowie für Ansprüche dieser Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen diese Kassen.

§ 28 Prüfungsrecht

Den Kassen ist auf Verlangen Einsicht in die für die Durchführung des Einzugs- und Erstattungsverfahrens notwendigen Unterlagen, auf Anforderung auch durch Übersendung von Kopien, zu gewähren. Ihnen sind außerdem alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 29 Rückforderung von Leistungen

Hat eine Kasse dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer gegenüber Leistungen erbracht, auf die dieser zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen tarifvertraglichen Anspruch hatte oder die aufgrund unwahrer Angaben erfolgt sind, so ist die Kasse berechtigt, die von ihr gewährten Leistungen zurückzufordern und für die Zeit zwischen Leistungsgewährung und Rückzahlung Zinsen entsprechend § 24 zu fordern. Die bescheinigten Arbeitnehmeransprüche sind durch die Kasse entsprechend zu berichtigen.

§ 30 Übermittlungspflicht

Die Kasse ist verpflichtet, der Bundesanstalt für Arbeit, deren Dienststellen und den Hauptzollämtern diejenigen Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der ordnungsgemäßen Teilnahme am Urlaubskassenverfahren benötigt werden.

§ 31 Anpassung des Sozialkassenbeitrages

Stellt sich nach Ablauf eines Kalenderjahres heraus, dass der Sozialkassenbeitrag zu hoch oder zu niedrig ist, um die tarifvertraglich festgelegten Leistungen zu decken, so hat auf Antrag einer der Tarifvertragsparteien für das nächste Kalenderjahr eine entsprechende Änderung zu erfolgen.

§ 32 Einzug und Erlass des Sozialkassenbeitrages

(1) Die Kasse hat die von ihr einzuziehenden Beiträge rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Die Kasse kann Ansprüche erlassen, wenn und soweit die Träger der Sozialversicherung gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV sowie die Finanzbehörden gemäß § 227 AO ihre Ansprüche erlassen. Der zur Beitragszahlung Verpflichtete hat nachzuweisen, dass und zu welchem Prozentsatz ihrer Forderungen die Träger der Sozialversicherung sowie die Finanzbehörden sich zu einem Erlass bereit erklärt haben. § 5 Abs. 2 TVA findet keine Anwendung, soweit wegen des Erlasses Beiträge nicht entrichtet worden sind.

§ 33 Verfahrensvereinfachungen

Soweit die vorstehenden Bestimmungen technische Verfahrensvorschriften beinhalten, sind die das Verfahren durchführenden Kassen befugt, solche Bestimmungen zu treffen, die durch eine Vereinfachung des Verfahrens die günstigsten Wirkungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewährleisten.

§ 34 Rechtswahl

Für die Durchführung der Verfahren nach diesem Tarifvertrag gilt deutsches Recht.

§ 35 Inkrafttreten und Laufdauer

Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2000 in Kraft, § 7 Abs. 1 jedoch erst am 1. Juli 2000. Stattdessen gilt § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 12. November 1986 in der Fassung vom 26. Mai 1999, welcher im Übrigen am 31. Dezember 1999 außer Kraft tritt. Der Tarifvertrag ist kündbar mit sechsmonatiger Frist zum 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 2000.

Bekanntmachung nach § 12 der Vergabeverordnung

Vom 8. April 2003

Nachstehend wird nach § 12 der Vergabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169) bekannt gegeben, mit welchen Ländern und auf welchen Sektoren Vereinbarungen über gegenseitigen Marktzugang im öffentlichen Auftragswesen bestehen (Anlage).

Berlin, den 8. April 2003
I B 3 - 26 50 00/9

Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Im Auftrag
Dr. Kirstin P u k a l l

Anlage

Bekanntmachung nach § 12 der Vergabeverordnung (Drittlandsklausel)

Nach § 12 der Vergabeverordnung können Auftraggeber, die eine Tätigkeit im Sektorenbereich ausüben (§ 8 der Vergabeverordnung), bei Lieferaufträgen Angebote zurückweisen, bei denen der Warenanteil zu mehr als 50 vom Hundert des Gesamtwertes aus Ländern stammt, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und mit denen auch keine sonstigen Vereinbarungen über gegenseitigen Marktzugang bestehen. Sind zwei oder mehrere Warenangebote gleichwertig, so ist das Angebot zu bevorzugen, das nicht zurückgewiesen werden kann.

§ 12 der Vergabeverordnung setzt Artikel 36 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates (Sektorenrichtlinie) in nationales Recht um.

Die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind die EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Liechtenstein und Island.

Mit folgenden Ländern und auf folgenden Sektoren bestehen darüber hinaus Vereinbarungen über den gegenseitigen Marktzugang:

Länder	Abkommen	Betroffene Sektorenauftraggeber nach § 8 der Vergabeverordnung
1. Bulgarien	Europa-Abkommen (ABl. L 358 vom 31. 12. 1994)	Alle Sektorenauftraggeber nach § 8
2. Chile	Assoziations-Abkommen (ABl. L 352 vom 30. 12. 2002) ¹⁾	Sektorenauftraggeber nach § 8 Nr. 4 a und b
3. Estland	Europa-Abkommen (ABl. L 068 vom 9. 3. 1998)	Alle Sektorenauftraggeber nach § 8
4. Hong Kong (China)	Beschaffungsübereinkommen (ABl. C 256 vom 3. 12. 1996) ¹⁾	Sektorenauftraggeber nach § 8 Nr. 1, Nr. 2 nur hinsichtlich Elektrizitätsversorgung und Nr. 4 a, b und c nur hinsichtlich Nahverkehr
5. Israel	Beschaffungsübereinkommen (ABl. C 256 vom 3. 12. 1996) ¹⁾	Sektorenauftraggeber nach § 8 Nr. 1, Nr. 2 nur hinsichtlich Elektrizitätsversorgung und Nr. 4 a, b und c nur hinsichtlich Nahverkehr, jedoch ohne den Betrieb von Buslinien Für Sektorenauftraggeber nach § 8 Nr. 2 gilt das Übereinkommen nicht bei der Beschaffung von Elektromotoren und -generatoren, Transformatoren, Stecker, Schalter, Isolierkabel und Stromzähler (HS ²) Nos 8501, 8504, 8535, 8536, 8537, 8544 und 902830). Sektorenauftraggeber nach § 8 Nr. 1 und Nr. 4 a und b.
6. Japan	Beschaffungsübereinkommen (ABl. C 256 vom 3. 12. 1996) ¹⁾	Das Beschaffungsübereinkommen gilt nicht für Sektorenauftraggeber nach § 8 in Bezug auf Waren und Lieferanten aus Kanada.
7. Kanada	Beschaffungsübereinkommen (ABl. C 256 vom 3. 12. 1996) ¹⁾	Sektorenauftraggeber nach § 8 Nr. 1, Nr. 2 nur hinsichtlich Elektrizitätsversorgung und Nr. 4 b. Für Sektorenauftraggeber nach § 8 Nr. 2 gilt das Übereinkommen nicht bei der Beschaffung von Elektromotoren und -generatoren, Transformatoren, Stecker, Schalter, Isolierkabel und Stromzähler (HS ²) Nos 8504, 8535, 8537 und 8544). Alle Sektorenauftraggeber nach § 8
8. Korea	Beschaffungsübereinkommen (ABl. C 256 vom 3. 12. 1996) ¹⁾	Alle Sektorenauftraggeber nach § 8
9. Lettland	Europa-Abkommen (ABl. L 026 vom 2. 2. 1998)	Alle Sektorenauftraggeber nach § 8
10. Litauen	Europa-Abkommen (ABl. L 051 vom 20. 2. 1998)	Alle Sektorenauftraggeber nach § 8
11. Mexiko	Kooperations-Abkommen (ABl. L 276 vom 28. 10. 2000); Beschluss Nr. 2/2000 (ABl. L 157 vom 30. 6. 2000) ¹⁾	Sektorenauftraggeber nach § 8 Nr. 1, Nr. 2 nur hinsichtlich Elektrizitätsversorgung und Nr. 4 a, b und c nur hinsichtlich Nahverkehr
12. Niederlande hinsichtlich Aruba	Beschaffungsübereinkommen (ABl. C 256 vom 3. 12. 1996) ¹⁾	Sektorenauftraggeber nach § 8 Nr. 1, Nr. 2 nur hinsichtlich Elektrizitätsversorgung und Nr. 4 a, b und c nur hinsichtlich Nahverkehr.
13. Polen	Europa-Abkommen (ABl. L 348 vom 31. 12. 1993)	Alle Sektorenauftraggeber nach § 8
14. Rumänien	Europa-Abkommen (ABl. L 357 vom 31. 12. 1993)	Alle Sektorenauftraggeber nach § 8
15. Schweiz	Beschaffungsübereinkommen (ABl. C 256 vom 3. 12. 1996) ¹⁾ ; Bilaterales Übereinkommen vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30. 4. 2002)	Alle Sektorenauftraggeber nach § 8
16. Singapur	Beschaffungsüberkommen (ABl. C 256 vom 3. 12. 1996) ¹⁾	Sektorenauftraggeber nach § 8 Nr. 1, Nr. 2 nur hinsichtlich Elektrizitätsversorgung und Nr. 4 a, b und c nur hinsichtlich Nahverkehr
17. Slowakei	Europa-Abkommen (ABl. L 359 vom 31. 12. 1994)	Alle Sektorenauftraggeber nach § 8
18. Slowenien	Europa-Abkommen (ABl. L 051 vom 26. 2. 1999)	Alle Sektorenauftraggeber nach § 8
19. Tschechien	Europa-Abkommen (ABl. L 360 vom 31. 12. 1994)	Alle Sektorenauftraggeber nach § 8
20. Ungarn	Europa-Abkommen (ABl. L 347 vom 31. 12. 1993)	Alle Sektorenauftraggeber nach § 8
21. Vereinigte Staaten von Amerika	Beschaffungsübereinkommen (ABl. C 256 vom 3. 12. 1996) ¹⁾	Sektorenauftraggeber nach § 8 Nr. 2 nur hinsichtlich Elektrizitätsversorgung und Nr. 4 b. Für Sektorenauftraggeber nach § 8 Nr. 4 b gilt das Übereinkommen nicht im Bereich des Schiffbau. Zudem gilt das Abkommen nicht für Warenbestandteile, die, obwohl sie von einer von diesem Abkommen erfassten Beschaffungsstelle vergeben werden, selbst nicht Gegenstand dieses Abkommens sind.

¹⁾ Das Beschaffungsübereinkommen und die Abkommen mit Mexiko und Chile gelten für Sektorenauftraggeber nach § 8 der Vergabeverordnung oberhalb eines Schwellenwertes von 400 000 Sonderziehungsrechten. Dies entspricht für den Zeitraum von 2002 bis 2003 einem Betrag von 499 362 EUR. Die Abkommen gelten nicht für natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die eine Sektorentätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausüben, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden (§ 98 Nr. 4, 1. Alternative des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

²⁾ Harmonisiertes Zollsystem der Weltzollorganisation. Dieser Warenkodex entspricht dem Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 290 vom 28. 10. 2002)

Richtlinie zum Programm „Förderung von innovativen Netzwerken“ (InnoNet)

Vom 10. April 2003

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Mit dem Programm „InnoNet“ sollen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) — einschließlich des Handwerks — und Forschungseinrichtungen für eine stärkere Zusammenarbeit gewonnen werden, um

— FuE-Ergebnisse schneller in marktfähige Produkte, Verfahren und Dienstleistungen umzusetzen und dadurch die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken;

— Forschungseinrichtungen anzuregen, Forschungsarbeiten stärker auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen auszurichten.

1.2 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.3.1) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung erfolgt ohne eine thematische Einschränkung auf bestimmte Technologiefelder oder Branchen.

2.2 Förderungsfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben¹⁾ zwischen Forschungseinrichtungen und KMU (Verbundprojekte) mit hohem Umsetzungspotential.

2.3 Die Verbundprojekte sollen zu Ergebnissen führen, die die technisch-wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Entwicklung innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen bilden. Die Verbundprojekte müssen entsprechende Transfervorschläge einschließen.

2.4 Die Laufzeit eines Verbundprojektes soll nicht mehr als 3 Jahre betragen.

2.5 Bevorzugt gefördert werden Verbundprojekte, die Systemlösungen in disziplinübergreifender Zusammenarbeit erarbeiten, unterschiedliche Technologien integrieren und möglichst viele Unternehmen einbinden und ein schlüssiges Konzept zur Erfolgskontrolle enthalten.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind
- Hochschulen;
 - Fachhochschulen;
 - Fraunhofer-Gesellschaft;

¹⁾ Grundlage für die Bewertung sind die Definitionen zur Forschung und Entwicklung gemäß Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungshilfen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. C 45 S. 14 und 15 vom 17. Februar 1996 (s. Anhang 1).